

FSF-PRÜFUNGEN 2010

ZAHLEN UND ENTWICKLUNGEN	2
Ausnahmeanträge nach § 9 Abs. 1 JMStV	2
FSK-12-Filme	3
Erotikfilme.....	3
Spielfilme ohne FSK-Kennzeichen	4
Non-Fiction/Reality	4
Serien	4
TV-Movies	5
Trailer	5
ORGANISATION DER PRÜFUNGEN	6
Prüferinnen und Prüfer 2010	6
Das FSF-Kuratorium	6
Sitzungen	6
Arbeitsgruppen	6
Austausch mit der KJM	7
FSF-Prüfordnung	7
Fortbildung und Information der Prüferinnen und Prüfer	7
INHALTE	9
Neue Formate: Scripted-Reality	9
50 pro Semester	9
Die Mädchen-Gang	9
X-Diaries – Love, Sun & Fun	10
Fortbildungen für Prüferinnen und Prüfer und Beratung von Redaktionen und Produktionsfirmen	10
Auseinandersetzungen mit Beanstandungen der KJM.....	11
Beanstandungen der KJM: vor der Ausstrahlung FSF-geprüfte Programmen	11
Beanstandung der KJM: nach der Ausstrahlung FSF-geprüfte Programme	13
Hotlineverfahren	13
Nachträgliche Anträge durch den Sender	14
Spruchpraxis zum Begriff "Gefährungsneigung"	15

Zahlen und Entwicklungen

Das Prüfvolumen ist im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen. Besonders in den Kategorien Ausnahmeanträge und Non-Fiction/Reality wurden deutlich mehr Programme vorgelegt.

	2006	2007	2008	2009	2010	Gesamt
Ausnahmeantrag	107	173	206	179	239	904
Erotik	148	217	178	93	96	732
FSK-12-Kennzeichen	161	92	88	110	133	584
Non-Fiction / Reality	102	288	326	198	345	1259
Serie	317	330	512	427	454	2040
Trailer	3	23	29	32	16	103
TV-Movie	64	70	74	56	53	317
Keine Kennzeichnung	7	15	9	11	9	51
gesamt	909	1208	1422	1106	1345	5990

Auswertungen der Prüfanträge nach Kategorie 2006 – 2010

Hinsichtlich der Prüfergebnisse gab es 2010 im Vergleich zum Vorjahr keine nennenswerten Änderungen. Gut zwei Drittel der Prüffälle (67%) wurden für die beantragte Sendezeit entschieden, ein Drittel der Fälle (33%) auf einen späteren Sendeplatz gelegt und/oder mit Schnittauflagen versehen. Weitgehend unverändert ist auch das Verhältnis von antragsgemäßen und nicht antragsgemäßen Berufungsentscheidungen, das sich über die Jahre bei ca. 50:50 eingependelt hat. Im Jahr 2010 wurde von 53 Berufungsfällen in 23 Fällen (43%) der Berufung stattgegeben, in 30 Fällen (57%) wurde die Entscheidung des Prüfausschusses bestätigt.

Ausnahmeanträge nach § 9 Abs. 1 JMStV

Ausnahmeanträge betreffen Filme, die bereits von der FSK geprüft und mit „Freigegeben ab 16 Jahren“ bzw. „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet wurden. Mit diesen Altersfreigaben sind nach § 5 Abs. 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) bei der Fernsehausstrahlung bestimmte Sendezeiten (zwischen 22.00 und 6.00 Uhr bzw. 23.00 und 6.00 Uhr) verbunden, von denen nur abgewichen werden kann, wenn die Vermutung einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 16 bzw. unter 18 Jahren nicht mehr besteht. Nach § 9 Abs. 1 JMStV kann dies vor allem für Angebote gelten, deren Bewertung durch die FSK länger als 15 Jahre zurückliegt, darüber hinaus werden von der FSK gekennzeichnete Filme oft auch in bearbeiteten Fassungen bei der zur Prüfung vorgelegt, bei denen die seitens der FSK inkriminierten Szenen gekürzt oder nicht mehr enthalten sind.

Mit 239 Ausnahmeanträgen im Jahr 2010 bewegt sich die Anzahl der Prüfungen in diesem Bereich auf einem Höchststand. Das Verhältnis von Serienfolgen und Spielfilmen hat sich 2010 nicht verändert: Von den 239 Anträgen handelt es sich in 124 Fällen um Spielfilme und in 115 Fällen um Serienfolgen.

Bei den 124 Spielfilmen ist mit 47 der Anteil von Filmen, bei denen die Prüfung durch die FSK mehr als 15 Jahre zurückliegt, nicht mehr ganz so hoch wie in 2009. Es überwiegen nun deutlich jüngere Filme, bei denen auf der Grundlage der FSK-Begründungen Schnitte vorgenommen wurden, um das entwicklungsbeeinträchtigende Potenzial zu reduzieren (77 Fälle).

Auch bei der Mehrheit der eingereichten 115 Serienfolgen wurden nach Maßgabe der Argumentation in den FSK-Entscheiden durch die antragsstellenden Sender Schnittfassungen für die Fernsehausstrahlung erstellt. Dabei handelt es sich überwiegend um Episoden aktueller Krimi-, Action- oder Comedyserien wie *Akte X*, *Alias – Die Agentin*, *Bones – Die Knochenjägerin*, *Californication*, *Cold Case*, *Crossing Jordan*, *CSI*, *CSI: Miami*, *CSI: NY*, *Damages*, *The Unit – Eine Frage der Ehre* und *Torchwood*.

In 43 Fällen wurde bei eingereichten Serienfolgen von jüngeren FSK-Freigaben auch ohne weitere Schnittbearbeitung abgewichen. Die Serienfolgen mit einer Jugendfreigabe „ab 16 Jahren“ wurden

ungeschnitten als Ausnahmeantrag gem. § 9 JMStV zur Prüfung bei der FSF zugelassen, weil ein Jugendentscheid zu der Serienfolge nicht erstellt wurde, die Möglichkeit zur Berufung bei der FSK für den TV-Anbieter nicht bestand und der Antragsteller glaubhaft machen konnte, dass die Gründe für die Freigabe nach Sichtung des Programms durch den Jugendschutzbeauftragten und gemessen an den Maßstäben der FSK für Freigaben ab 16 Jahren nicht klar ersichtlich sind. Über die Annahme des Antrags entscheiden die hauptamtlichen Prüferinnen vorbehaltlich der Sichtung der Programme. Die Mehrheit der Episoden wurde für einen Sendeplatz im Hauptabendprogramm (z.B. *Dr. House*, *Jericho* – *Der Anschlag* oder *Damages*), teilweise sogar im Tagesprogramm (z.B. *Pacific*) entschieden. Damit bestätigten die Ausschüsse die Einschätzung der Antragsteller, dass die Gründe für die Freigabe durch die FSK nicht klar ersichtlich und eine Vorab-Bearbeitung ohne entsprechende Hinweise nicht zu begründen sei. Dass die Freigaben darauf beruhen, dass die Prüfung nur auf die beantragte Altersfreigabe beschränkt erfolgte, erscheint möglich, kann mangels schriftlichem Jugendentscheid aber nicht überprüft werden.

In der Mehrheit der Ausnahmeanträge bewirkt die z.T. äußerst umfangreiche Schnittbearbeitung, dass Jugendschutzbedenken gegen die frühere Platzierung nicht mehr bestehen. Im Jahr 2010 wurden 73% aller Ausnahmeanträge antragsgemäß entschieden, 27% wurden abgelehnt.

FSK-12-Filme

Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) von der FSK für Kinder unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit das Wohl jüngerer Kinder zu berücksichtigen. Dies ist Voraussetzung dafür, dass solche Filme im Tagesprogramm ausgestrahlt werden können und die Platzierung den Anforderungen des § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV genügt.

2010 wurden 133 Anträge für Filme gestellt, die von der FSK ab 12 Jahren freigegeben wurden und im Tagesprogramm ausgestrahlt werden sollten. Damit steigt die Anzahl der Prüffälle in dieser Kategorie zwar jährlich an (2007: 94; 2008: 89; 2009: 110), erreicht aber auch nicht Spitzenwerte wie 2006 mit 163 Anträgen. Wie bereits 2009 festgestellt betrifft der allgemeine Programmtrend zu Non-Fiction- und Hybridformaten vor allem das Tagesprogramm. Darüber hinaus erstellen die Jugendschutzbeauftragten der Sender in den Fällen, bei denen die Freigabe ab 12 eher in Richtung der darunter liegenden Freigabe „ab 6 Jahre“ tendiert Schnittfassungen, die der Sender dann eigenverantwortlich ausstrahlt.

63% der FSK-12-Filme wurden wie beantragt für das Tagesprogramm freigegeben, bei 37% wurde die Freigabe für das Tagesprogramm nicht bzw. nur unter Schnittauflagen erteilt. Mit sieben Berufungsfällen zu FSK-12-Filmen (von 53 Berufungen insgesamt) im Jahr 2010 ist die Anzahl im Gegensatz zu den Vorjahren (2009: 11 von 43; 2008: 10 von 40; 2007: 13 von 47, 2006: 31 von 55 Berufungsfällen) weiter gesunken.

Erotikfilme

Bei Erotikfilmen ist zu prüfen, ob es sich um eine pornografische Darstellung im Sinne des § 184 StGB handelt, was nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 JMStV die Sendeunzulässigkeit zur Folge hat. Darüber hinaus ist festzustellen, ob weitere Kriterien für unzulässige Angebote nach § 4 JMStV bzw. § 29 der FSF-Prüfverordnung (PrO-FSF) auf das Angebot zutreffen oder schwer jugendgefährdende Momente, die ein Ausstrahlungsverbot gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV bzw. § 30 PrO-FSF zur Folge haben, vorliegen könnten.

Die Anzahl der Anträge für Erotikprogramme ist seit Jahren rückläufig, in den Jahren 2009 und 2010 aber mit 92 bzw. 96 Prüfungen konstant geblieben. Gründe für diesen allgemeinen Rückgang sind eine veränderte Mitgliederstruktur der FSF und die zunehmende Verlagerung erotischer Inhalte ins Internet. Die überwiegende Anzahl der Erotikprogramme (82 Sendungen, entspricht 85%) wurde für die beantragte Sendeschiene – in der Regel das Nachtprogramm - freigegeben. In fünf Fällen wurden zusätzliche Schnitte zur Auflage gemacht. In vier Fällen wurde die Ausstrahlung aufgrund des pornografischen Inhalts ganz abgelehnt.

Spielfilme ohne FSK-Kennzeichen

Bei der Kategorie „Keine Kennzeichnung“ handelt es sich um Kinofilme, die der FSK nicht vorgelegen haben, weil sie in Deutschland weder im Kino noch auf Video oder DVD ausgewertet wurden. In dieser Kategorie finden sich darüber hinaus Kinofilme, die in einer bestimmten Fassung (z. B. restaurierte Fassungen, sogenannte „extended versions“ o. Ä.) der FSK nicht vorgelegen haben.

2010 wurden neun Filme dieser Kategorie geprüft. In vier Fällen wurde antragsgemäß für das Tages-, Hauptabend- oder Spätabendprogramm entschieden. In drei Fällen votierten die Prüfausschüsse für eine spätere Platzierung und/oder für Schnittauflagen. Zwei Filme wurden aufgrund extremer Gewaltdarstellungen als offensichtlich schwer jugendgefährdend gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 JMStV eingeschätzt und nicht zur Ausstrahlung zugelassen.

Non-Fiction/Reality

Die Kategorie „Non Fiction/Reality“ beinhaltet verschiedene nicht fiktionale Genres und Formate wie Dokumentationen und Reportagen, Casting-, Stunt- und Spielshows sowie Hybridformate wie Doku-Soaps oder Coaching-Reportagen.

Mit 345 Prüfungen in der Kategorie Non-Fiction/Reality ist die Anzahl der Anträge in dieser Kategorie im Vergleich zum Vorjahr (198 Anträge) wieder stark angestiegen. Auch in diesem Bereich bewegt sich die Anzahl der Prüfungen auf einem Höchststand (2008: 326 Anträge, 2007: 288 Anträge).

Markant war 2010 die Scripted-Reality Show *X-Diaries* mit 71 geprüften Folgen. Wie bereits in den letzten Jahren bildeten Real-Live Dokus und Coaching Reportagen einen thematischen Schwerpunkt. So lagen Sendungen wie *50 pro Semester* (5 Folgen), *Auf Entzug – Zurück im Leben* (3 Folgen), *Extrem Schön – Endlich ein neues Leben* (16 Folgen), *Die Mädchengang* (7 Folgen), *Schicksale - und plötzlich ist alles anders* (7 Folgen), *Teenager außer Kontrolle* (6 Folgen) zur Prüfung vor. Außerdem wurden wie in den Vorjahren Castingshows wie *Deutschland sucht den Superstar* (7 Folgen), Stunt- und Unfallshows bzw. Dokumentationen zur Prüfung vorgelegt (z.B. *Zerstört in Sekunden*, 13 Folgen; *Rude Tube*, 13 Folgen; *Das Gesetz der Straße*, 11 Folgen; *New Kids*, 19 Folgen).

60% der geprüften Non-Fiction-Programme (207 Sendungen) wurde antragsgemäß entschieden, 40% (138 Sendungen) nur unter Schnittauflagen freigegeben bzw. auf einen späteren Sendeplatz verschoben.

Serien

Die Prüfung von Serien hat seit Bestehen der FSF einen bedeutenden Anteil am Prüfvolumen und stellt eine besondere Herausforderung dar: Da für Serien ein fester Sendeplatz anvisiert wird, werden oft Schnitte verfügt bzw. die Programme bereits in geschnittenen Fassungen zur Prüfung vorgelegt. Zwei Verfahrenswege sind möglich: Es können entsprechend der FSF-Vorlagesatzung (vgl. § 4 Abs. 1 FSF-Vorlagesatzung) drei typische Folgen einer Serie vorgelegt werden, sodass die Jugendschutzbeauftragten eine Einschätzung der FSF als Grundlage für die Programmierung und Überprüfung weiterer Folgen der Serie erhalten. Die zweite Variante ist die Prüfung einer ganzen Serienstaffel durch die FSF in einem speziellen Serienprüfverfahren, das Ausschuss- und Einzelprüfung kombiniert und insbesondere bei umfangreicherer Schnittbearbeitung zum Tragen kommt.

Im Jahr 2010 wurden 454 Episoden aus 51 verschiedenen Serien geprüft. (2009: 427; 2008: 512). Bei einigen Dramen, Comedy- und Krimiproduktionen wurden entsprechend der Vorlagesatzung drei typische Folgen der Serie eingereicht (z. B. *The Listener – Der Gedankenjäger*, *Unter Uns*, *Rabbit Fall – Finstere Geheimnisse*, *Lie to me*, *Human Target*, *Glee*, *Big Love*).

Von den meisten Serien wurden 2010 deutlich mehr als drei Folgen vorgelegt, weil diese mit Blick auf den angestrebten Sendeplatz unter Jugendschutzgesichtspunkten besonders relevant erschienen. Wie bereits in den Vorjahren galt dies vor allem für aktuelle Krimiproduktionen und Mysteryserien (z.B. *The Walking Dead*, 6 Folgen; *Criminal Minds*, 22 Folgen; *Damages*, 6 Folgen; *The Mentalist*, 23 Folgen; *Fringe – Grenzfälle des FBI*, 13 Folgen; *Lost*, 18 Folgen; *Missing – Verzweifelt gesucht*, 14 Folgen; *Vampi-*

re Diaries, 6 Folgen, V – Die Besucher, 12 Folgen, Navy CIS, 24 Folgen, Navy CIS: LA, 24 Folgen). Serien, die sich gezielt an Kinder richten, waren 2010 die *Power Rangers* (17. Staffel) mit 32 Folgen und *Star Wars – The Clone Wars* mit 14 eingereichten Episoden.

Das Serienprüfverfahren kam bei drei Serien zur Anwendung: *Family Guy* (7. Staffel/14 Folgen), *Supernatural* (4. und 5. Staffel mit je 22 Folgen) und *Star Wars – The Clone Wars* mit 14 Folgen.

61% (278 Sendungen) aller geprüften Serienfolgen wurden im Jahr 2010 antragsgemäß entschieden, 39% (176 Sendungen) wurden nicht für die beantragte Sendezeit freigegeben und/oder mit Schnittauflagen belegt.

TV-Movies

Die Kategorie „TV-Movies“ beinhaltet alle fiktionalen Fernsehproduktionen in Spielfilmlänge. Die Prüfung von TV-Movies ist neben den Serien wesentliche Aufgabe der FSF, da Fernsehfilme, sofern eine DVD-Auswertung nicht erfolgt und eine Prüfung durch die FSK damit unterbleibt, vor Ausstrahlung allein von der FSF unter Gesichtspunkten des Jugendschutzes begutachtet werden. Die Vorlagesatzung legt daher fest, dass alle eigenproduzierten TV-Movies, die in der Primetime ausgestrahlt werden, der FSF vorzulegen sind. Als Gradmesser für das Funktionieren der Selbstkontrolle kann die Vorlage von Fernsehfilmen aber nicht mehr gelten, da entsprechend der allgemeinen Programmentwicklung immer weniger Filme produziert und eingekauft werden.

Der rückläufige Trend im Bereich der TV-Movies setzt sich auch im Jahr 2010 fort. Nur 53 Filme wurden 2010 durch die FSF bewertet (2009: 56; 2008: 74 Filme; 2007: 70 Filme; 2006: 64 Filme). 55% (29 Sendungen) der geprüften TV-Movies wurden im Jahr 2010 antragsgemäß entschieden, 45% wurden nicht für die beantragte Sendezeit freigegeben und/oder mit Schnittauflagen belegt.

Trailer

In der Kategorie „Trailer“ werden neben Programmankündigungen auch andere Kurzfilme wie Musikclips und Werbespots zusammengefasst.

Mit 16 eingereichten Anträgen in der Kategorie für Trailer, Musikclips und Werbespots ist die Anzahl der Prüfungen in diesem Bereich stark gesunken (2009: 32, 2008: 29, 2007: 23). Bei den 16 Programmen handelt es sich in sieben Fällen um Musikclips (z.B. *Gorillaz*, *Billy Talent*, *Lady Gaga*, *Gentleman*), in sechs Fällen um Programm- oder Imagetrailer (z.B. *Talk Talk Talk*, *Bissfest*) und in drei Fällen um Werbespots (z.B. *iPhone 4* und *Footlocker*). Somit hat sich im Gegensatz zum Vorjahr der Schwerpunkt wieder deutlich in Richtung Musikclips entwickelt (2009: 2 Musikclips und 17 Spots).

Von den 16 Sendungen der Kategorie „Trailer“ wurden 11 (69%) wie beantragt entschieden.

Organisation der Prüfungen

Prüferinnen und Prüfer 2010

Die Besetzung der Prüfausschüsse erfolgt jeweils für ein Jahr im Voraus und ist auf eine möglichst ausgewogene Berücksichtigung aller Prüferinnen und Prüfer ausgerichtet (vgl. § 6 Abs. 3 Pro-FSF). Die Prüferinnen und Prüfer werden jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren benannt, Wiederbenennung ist zulässig.

Im November 2009 wurden für die Benennungsperiode 2010/2011 insgesamt 102 Prüferinnen und Prüfer benannt bzw. im Amt bestätigt. Für das Jahr 2010 als Prüferinnen und Prüfer ausgeschieden bzw. beurlaubt sind neun Personen: Judith Faul-Burbes, Angela Göpfert, Ingelore König, Ute Kortländer, Bernadette Schnorr, Christiane Schöwer, Vanessa Schwehofer, Stefan Strauß und Dieter Strunz. Neu benannt wurden neun Prüferinnen und Prüfer: Uwe Breitenborn, Arne Brücks, Kai Hanke, Michael Harbauer, Friederike Knorr, Maike Petersen, Petra Schwarzweiler, Brigitte Zeitlmann und Jennifer Zylka.

Hauptamtliche Prüfer/-innen waren im Jahr 2010 Claudia Mikat, Susanne Bergmann, Nils Brinkmann, Christina Heinen und Matthias Struch.

Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen in den Prüfausschüssen waren Dr. Barbara Eschenauer, Karl-Heinz Horn, Reinhard Middel, Prof. Dr. Roland Rosenstock und Roland Wicher für die evangelische Kirche; Stefan Förner, Dr. Reinhold Jacobi, Dr. Thomas Kroll, Helmut Morsbach und Lothar Strüber für die katholische Kirche.

Juristische Sachverständige waren 2010: Prof. Dr. Oliver Castendyk, Dr. Matthias Heinze, Dr. Marc Liesching, Jörg Knupfer, Christian Schreider, Dr. Nadine Mynarik und OStA Klaus Sulzbacher. Dr. Reinhard Bestgen, Vorsitzender des Appellationsausschusses und stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses der FSK sowie Mitglied der Juristenkommission bei der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) wurde am 16. April 2010 vom Kuratorium als juristischer Sachverständiger der FSF benannt.

Das FSF-Kuratorium

Das Kuratorium der FSF ist für alle formalen und inhaltlichen Fragen, die mit den Prüfungen zusammenhängen, zuständig. Dazu gehören vor allem die Benennung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Weiterentwicklung von Prüfungsgrundsätzen und erläuternden Richtlinien. Darüber hinaus ist die Qualifizierung und Weiterbildung der Prüfenden ein wesentlicher Aufgabenschwerpunkt. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, tagen die Kuratoriumsmitglieder zweimal jährlich und finden sich zusätzlich in einzelnen Arbeitsgruppen zusammen.

Sitzungen

Das FSF-Kuratorium tagte am 16. April und am 12. November 2010. Die erste Sitzung fand in der Berliner Geschäftsstelle (Hallesches Ufer) statt, die zweite Sitzung im Rahmen einer Klausurtagung in einem Tagungshotel in Werder/Potsdam.

Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen des Kuratoriums tagten im Jahr 2010 nicht. Strittige Fälle – die von der KJM beanstandete Folge von *Deutschland sucht den Superstar* – wurden den Mitgliedern des Kuratoriums auf Datenträgern zur Sichtung zugesandt. Der Austausch der verschiedenen Positionen wurde über E-Mail organisiert. Relevante Programme und neue Formate – *50 pro Semester*, *Die Mädchen Gang*, *X-Diaries* – wurden im Rahmen der regulären Kuratoriumssitzungen diskutiert.

Die Arbeitsgruppe *Crossmediales*, die sich zum Ziel gesetzt hat, crossmediale Entwicklungen zu beobachten und neue Mischformate wie Web-Soaps oder Social TV auszumachen, will ihre Arbeit 2011 fortsetzen.

Den Prüferinnen und Prüfern werden auf den Fortbildungsveranstaltungen und in regelmäßigen Rundbriefen die Ergebnisse der Kuratoriumssitzungen sowie der Arbeitsgruppentreffen vermittelt. Der auf diese Weise bestehende ständige und wechselseitige Abstimmungsprozess zwischen dem Kuratorium und den Prüfausschüssen soll eine transparente und sachlich begründete Spruchpraxis gewährleisten.

Austausch mit der KJM

Eine gemeinsame Sitzung mit Vertreterinnen und Vertretern der KJM und des FSF-Kuratoriums zu allgemeinen Programmfragen und neuen Formaten fand im Jahr 2010 nicht statt. Bereits Ende 2010 wurde aber signalisiert, dass die KJM im kommenden Jahr wieder zu einer gemeinsamen Sitzung einladen werde.

Vor dem Hintergrund der beanstandeten ersten Folge der aktuellen Staffel von *Deutschland sucht den Superstar (DSDS)* luden die Mitglieder der KJM zu einem Gespräch im Rahmen der regulären KJM-Sitzung am 9. März in Leipzig ein, da sie den Austausch über das anzuwendende Recht bzw. die angewendeten und anzuwendenden Kriterien geboten sahen. In diesem Gespräch kritisierten die Vertreter der KJM die Anwendung der Richtlinien für Castingshows im konkreten Prüffall und die Argumentation im FSF-Prüfgutachten. Trotz der unterschiedlichen Bewertung im Einzelfall bestand Einigkeit, dass die Vorlage der Casting-Folgen und die Prüfung der Sendungen vor Ausstrahlung als Erfolg im Sinne des Jugendschutzes zu werten ist. Seitens der FSF wurde zudem deutlich gemacht, dass die Bewertung der konkreten Folge auch FSF-intern keineswegs unumstritten und einheitlich gewesen sei. So habe sich auf einer internen Besprechung der FSF-Prüferinnen und Prüfer gezeigt, dass die Sendung bei einer anderen Ausschusszusammensetzung durchaus anders hätte bewertet werden können. Auch die Diskussion innerhalb des Kuratoriums, die frühzeitig begonnen wurde, habe sehr unterschiedliche Einschätzungen des Prüffalls offenbart.

FSF-Prüfordnung

Im Jahr 2010 hat sich das FSF-Kuratorium intensiv darum bemüht, die Prüfgrundlagen an die Erfordernisse des novellierten Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) anzupassen, der am 1. Januar 2011 in Kraft treten sollte. Prüfordnung und Richtlinien wurden entsprechend verändert und vom Kuratorium auf seiner Sitzung im November 2010 verabschiedet. Mit Scheitern der Novelle im Dezember 2010 müssen diese Prüfgrundlagen erneut an den geltenden Staatsvertrag angepasst und in den FSF-Gremien abgestimmt werden, bevor sie der KJM zur Anerkennung vorgelegt werden und in Kraft treten können. Beabsichtigt ist, einige der vorgesehenen Änderungen umzusetzen, sofern dies auch auf der Grundlage des derzeit geltenden JMStV möglich ist. Manche der beabsichtigten Neuerungen werden als Verbesserung des Jugendschutzes gewertet, so etwa die Übernahme der Altersstufen des JuSchG, die Eltern eine einheitliche Orientierung im Jugendmedienschutz bieten. Die neue Prüfordnung sieht entsprechend als Prüfentscheidung nur noch die Altersstufe vor, mit Ausnahme der Freigabe ab 12 Jahren, bei der hinzuzufügen ist, ob eine Ausstrahlung im Tagesprogramm in Betracht kommt.

Das Inkrafttreten der neuen Prüfordnung im ersten Halbjahr 2011 wird angestrebt.

Fortbildung und Information der Prüferinnen und Prüfer

Pro Jahr führt die FSF zwei Fortbildungsveranstaltungen für alle Prüferinnen und Prüfer durch. Die Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung ist für die FSF-Prüferinnen und -Prüfer verpflichtend. Diese Veranstaltungen richten sich auch an die Jugendschutzbeauftragten der Sender, um das Zusammenspiel zwischen den Jugendschutzbeauftragten und der FSF zu optimieren. Die Veranstaltungen werden von der Vorsitzenden des Kuratoriums und den hauptamtlichen Prüferinnen und Prüfern geplant und durchgeführt. Regelmäßige Rundbriefe informieren über aktuelle Entwicklungen, Grundlagen der Prüfung und weiterführende Materialien werden auf der FSF-Website bereitgestellt.

Die erste Prüferfortbildung 2010 fand am 3. Mai 2010 in der FSF-Geschäftsstelle in Berlin statt. Teilgenommen haben 60 Prüferinnen und Prüfer, 14 Vertreter/-innen von FSF-Mitgliedssendern und zwei

Mitglieder des Kuratoriums. Themenschwerpunkte waren die Grundlagen für gesetzliche Altersfreigaben - Zahlen und Fakten zur Fernseh- und Internetnutzung, Hinweise zur Kriterienbildung und zur Abgrenzung der Freigaben – und der Begriff der Gefährdungsneigung in der Spruchpraxis verschiedener Institutionen des Jugendmedienschutzes.

An der zweiten Fortbildungsveranstaltung am 8. November 2010, die ebenfalls in der der FSF-Geschäftsstelle in Berlin stattfand, nahmen 51 Prüferinnen und Prüfer, 13 Jugendschutzbeauftragte von Mitgliedssendern, zwei Mitglieder des FSF-Kuratoriums sowie 4 Vertreterinnen und Vertreter von Produktionsfirmen bzw. verantwortlichen Redaktionen teil. Zentrales Thema war der Umgang mit Reality- und so genannten Scripted Realityformaten, die einen dokumentarischen Charakter vortäuschen, in Wirklichkeit aber Laienschauspieler nach einem Drehbuch agieren lassen.

In vier Prüferrundbriefen – vom März, Mai, August und Dezember – wurden die Prüferinnen und Prüfer im Jahr 2010 über aktuelle Fragen der Programmprüfung, über Inhalte und Ergebnisse der Prüferfortbildungen und andere FSF-Veranstaltungen informiert. Aktuelle Grundlagen der Prüfung, die Rundbriefe, Prüfgutachten zu den diskutierten Fallbeispielen, Vorträge und Folien der Fortbildungsveranstaltungen etc. wurden den Prüferinnen und Prüfern im internen Bereich der FSF-Website bereitgestellt.

Inhalte

Neue Formate: Scripted-Reality

Im Jahr 2010 wurden verschiedene so genannte „Scripted-Reality“-Sendungen entwickelt bzw. ins Programm genommen, haben in der Öffentlichkeit für Diskussion oder wie die Show „Tatort Internet“ für breite Empörung gesorgt. Einige Sendungen haben auch der FSF zur Prüfung vorgelegen.

50 pro Semester

Das Programm gibt vor, eine tatsächliche Spielanordnung, eine Wette unter jungen Männern, zu verfolgen. Es werden jedoch nicht mit versteckter Kamera gedrehte reale Ereignisse gezeigt, sondern es handelt sich um ein Format mit Laienschauspielern, die nach einem Drehbuch agieren, was in der Sendung selbst nicht offen gelegt wird. Dem Zuschauer wird vordergründig vielmehr der Eindruck vermittelt, dass die „total verrückte Sexwette“ dokumentiert wird, zu der sich fünf in einem Casting ausgewählte junge Männer in einem Münchener Studentenwohnheim zusammen gefunden haben: „Wer bekommt als erster in einem Semester 50 Frauen oder Männer rum?“ Der Gewinner der Wette erhält 25.000 €. Jeder Teilnehmer bezieht ein mit versteckter Kamera ausgestattetes Studentenzimmer, von deren Existenz nur die Kandidaten wissen. Von den „Eroberungen“ soll ein eindeutiges Foto gemacht und als Beweis an die Pinnwand geheftet werden.

Ein FSF-Prüfausschuss hatte die Platzierung im Tagesprogramm abgelehnt und eine Ausstrahlung ab 22:00 Uhr entschieden. In der Sendung werde Fiktion als Realität dargestellt, in einer Art, die älteren Kindern die Trennung erschwert bzw. jüngeren Kindern unmöglich macht. Vor diesem Hintergrund wurden die präsentierten Bilder von Geschlechterrollen und Sexualität in dem vermeintlichen Versteckte-Kamera-Format als sozialetisch desorientierend für unter 16-Jährige gewertet. Aufgrund einer intensiven Vorberichtserstattung und Kritik hat der Sender von einer Ausstrahlung abgesehen.

Die Mädchen-Gang

Auch das Helptainment-Format *Die Mädchen-Gang* versucht trotz durchgehender Inszenierung den Eindruck größtmöglicher Wirklichkeitsnähe zu erzeugen. In der Real-Life-Doku geht es darum, sechs bereits straffällig gewordene Mädchen zwischen 16 und 20 Jahren im Rahmen eines dreiwöchigen Aufenthalts in einem abgelegenen Ort in der Eifel unter ständiger Kamerabegleitung zu ‚resozialisieren‘. Das Handlungsgeschehen ist weitgehend vorgegeben und inszeniert, zielt aber auf den Eindruck größtmöglicher Wirklichkeitsnähe. So wird etwa bei der Schilderung der kriminellen Karrieren ein dokumentarischer Charakter über Einspieler erzeugt, bei denen es sich vermeintlich um vor Ort entstandene Live-Aufnahmen von Gewalthandlungen und Aggressionen handelt (so genannte „Carina-Cam“ oder „Eltern-Cam“).

Die erste Folge der Sendung wurde für das Spätabendprogramm freigegeben, das Prüfgutachten zeigt eine Tendenz in Richtung Hauptabendprogramm. Für die frühere Platzierung spricht, dass die Mädchen nicht sympathisch erscheinen und ihr Verhalten nicht als nachahmenswert dargestellt wird, zumal das ganze Format darauf abzielt, die Mädchen zu bessern; insofern werde eine eindeutige Positionierung gegen Gewalt formuliert und von einem Großteil der ab 12-Jährigen auch so zu verstehen sein. Die spätere Platzierung der Sendung erfolgte denn auch ausdrücklich mit Blick auf die „gefährdungsgeneigten Jugendlichen“, d.h. jüngere Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren, die sich von der Darstellung der delinquenten Mädchen beeindruckt lassen, weil ihr Wertgefüge mit dem der Mädchen vergleichbar ist. Diese Jugendlichen könnten die latent „hip“ dargestellten Verhaltensweisen der Mädchen, die sich in aggressiven und bedrohlichen Posen präsentieren und ihre Gewaltkarrieren ausführlich vorstellen dürfen, als „tendenziell modellhaft“ begreifen, zumal eine Verurteilung ihrer Taten und ihres Verhaltens in dieser Episode weitgehend ausbleibt.

X-Diaries – Love, Sun & Fun

X-Diaries – Love, Sun & Fun ist eine Serie, in der jeweils über eine Woche lang (fünf Episoden) deutsche Urlauber an einem der „liebsten Urlaubsorte der Deutschen“ begleitet werden. Jede Folge filmt dabei, von der Ankunft am Montag bis zum Abflug am Freitag, ziemlich genau einen Tag ab. Jede Episode endet mit einem klein gedruckten Hinweis („Alle handelnden Personen sind frei erfunden“) als dem einzigen eindeutigen Anhaltspunkt auf das Format „Scripted Reality“. Zu den gestalterischen Mitteln zählen neben Spielszenen auch Kommentare der Protagonisten, die dem Zuschauer in die Kamera ihre Befindlichkeit erläutern. Auch innerhalb der Spielszenen sprechen die Figuren in Richtung eines unsichtbaren Reporters, der jeden ihrer Schritte begleitet.

Die Sendungen der ersten Sendewoche wurden von der FSF nicht für das Tagesprogramm, sondern für das Haupt- und Spätabendprogramm freigegeben. In der Begründung zur ersten Folge (Spätabendprogramm) heißt es: „Die Serie stellt die fiktionalen Geschichten um verschiedene Urlauber auf Ibiza als Realität dar in einer Weise, die Kindern die Trennung sehr erschwert. Weitestgehend ungebrochen erheben alle Beteiligten den schnellen Sex mit Fremden und exzessiven Alkoholkonsum zum alleinigen Urlaubsziel, das aufgrund der Ausschnitthaftigkeit hier als Normalität erscheint. Die voyeuristische Kameraführung und die z.T. degradierende Sprachebene unterstützen ein problematisches Bild von Sexualität. Da wenig relativierende Momente enthalten sind und eine Distanzierung durch den Reality-Charakter erschwert ist, wird eine desorientierende Wirkung auch auf 12- bis 15-Jährige gesehen.“

Fortbildungen für Prüferinnen und Prüfer und Beratung von Redaktionen und Produktionsfirmen

Dem Umgang mit Reality- und Scripted Reality-Formaten, die einen dokumentarischen Charakter vortäuschen, in Wirklichkeit aber Laienschauspieler nach einem Drehbuch agieren lassen, war eine Fortbildungsveranstaltung für Prüferinnen und Prüfer gewidmet, an der auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Redaktionen und Produktionsfirmen teilnahmen. Zwei Fragen wurden als wesentlich für die Bewertung der Sendungen aus Jugendschutzsicht herausgestellt: Inwieweit kann die Suggestion einer hohen Wirklichkeitsrelevanz die anderen Wirkungsrisiken – Gewaltbefürwortung, Ängstigung und sozialetische Desorientierung – verstärken? Und in welchem Maße kann die Inszenierung von sozialem Elend, aggressiven Streitereien und sexuellen Aspekten zu einem verzerrten Weltbild und zu einer sozialetischen Desorientierung führen? Eine erste Antwort versuchte Medienwissenschaftler und Kuratoriumsmitglied Dr. Gerd Hallenberger, der auf der Veranstaltung referierte und eine Genreinordnung vornahm. Seiner Auffassung nach ist die Vermischung von Fiktionalem und Non-Fiktionalem, an der sich die allgemeine Kritik an dem Formattyp entzündet, weniger relevant. Für die Bewertung der Sendungen aus Jugendschutzsicht sind vielmehr – im Fiktionalen, Non-Fiktionalen und den verschiedenen Mischformen – die erzählten Geschichten, die inhaltlichen Botschaften und die intendierte Anteilnahme am Schicksal der auftretenden Figuren entscheidend.

Thorsten Gieselmann von *filmpool*, der die Produktionsbedingungen von Scripted Reality-Formaten am Beispiel von *X-Diaries* erläutert hatte, begründete die aus Jugendschutzsicht kritischen Inhalte mit der unerwarteten Eigendynamik, die sich an den Drehorten unter den zahlreichen Laienschauspielern entwickelt habe. Im Gespräch mit der FSF und der Redaktion habe sich gezeigt, dass das Markenzeichen der Serie, die Ausdehnung der einzelnen Handlungsstränge über fünf Folgen bzw. Tage zugleich das zentrale Problem aus Jugendschutzsicht darstellt: Die Geschichten würden nicht in jeder Folge abschließen und die moralische Einordnung der gezeigten Konflikte und Verhaltensweisen erfolge bei der wöchentlichen Sendestruktur erst am Freitag. An dieser Problematik werde man bei der 2. Staffel weiter arbeiten und Gespräche mit der FSF vorab führen.

Der Fall *X-Diaries* zeigt, dass es wünschenswert wäre, Jugendschutzbelange möglichst frühzeitig zu berücksichtigen. Redakteuren und Mitarbeitern von Produktionsfirmen fehlen oftmals jugendschutzrechtliche Kenntnisse, so dass es unerlässlich ist, sie entsprechend fortzubilden. Insofern erscheint die Zusammenarbeit zwischen *filmpool* und der FSF vor der Produktion der nächsten Staffel von *X-Diaries* sinnvoll.

Auseinandersetzungen mit Beanstandungen der KJM

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit Prüffällen und Beanstandungen der KJM ist insbesondere dann angezeigt, wenn es sich um Fälle handelt, die auch der FSF zur Prüfung vorgelegen haben und bei denen es zu abweichenden Einschätzungen gekommen ist. Neben der entscheidenden Frage, ob die FSF ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat, was im Berichtszeitraum einmal der Fall war (allerdings hinsichtlich der Unterschreitung des Beurteilungsspielraumes im Hinblick auf die Bestimmungen des § 6 JMStV zur Werbung, die nach FSF-Satzung nicht Gegenstand der Prüfungen sind – siehe unten, „Tag des Todes“), geht es dabei auch um eine möglichst einheitliche Auslegung von Prüfkriterien. Dass in Einzelfällen die Sichtweisen von Selbstkontrolleinrichtungen und staatlicher Aufsicht voneinander abweichen, ist für das System der regulierten Selbstregulierung konstitutiv. Ein ständiger Abgleich von Beurteilungsmaßstäben und Auslegungsweisen ist andererseits wesentlich, um die Spruchpraxen im Einklang mit geltendem Jugendschutzrecht zu halten.

Der inhaltsorientierte Dialog zwischen KJM und FSF ist daher unabdingbar, um das System der regulierten Selbstregulierung zu optimieren. Er wird zwischen dem FSF-Kuratorium und der KJM in gemeinsamen Sitzungen geführt¹ und soll vertieft werden. Die Auseinandersetzung mit Entscheidungen der KJM erfolgt darüber hinaus auf den Fortbildungsveranstaltungen für die FSF-Prüferinnen und -Prüfer. Die beanstandeten Programme oder relevante Programmteile werden gesichtet, die Prüfentscheidungen von FSF und KJM zur Diskussion gestellt. Die Begründungen der KJM liegen dabei in der Regel in Form von Pressemitteilungen vor. Ein direkter Vergleich von KJM- und FSF-Prüffällen im Berichtszeitraum ist nicht möglich, weil die im Jahr 2010 ausgesprochenen Beanstandungen überwiegend Programme betreffen, die im Jahr 2009 ausgestrahlt worden sind. Hinzu kommt, dass die Pressemitteilungen, die die Beanstandungen anzeigen und begründen, zum Teil außerhalb des Berichtszeitraums (in diesem Fall im Jahr 2011) veröffentlicht wurden. Im vorliegenden Jahresbericht werden daher die Fälle diskutiert, für die im Jahr 2010 Beanstandungen ausgesprochen worden sind, unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstrahlung und der Veröffentlichung der Beanstandung. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass sich die Anzahl der Beanstandungen auf die Ausstrahlungen bezieht und deshalb nicht mit der Anzahl der beanstandeten Programme identisch ist.

Aus den Quartalsberichten sowie den Pressemitteilungen der KJM ergibt sich, dass die KJM im Jahr 2010 30 Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen im Rundfunk festgestellt hat, von denen 24 FSF-Mitgliedssender betreffen. 14 der beanstandeten Programme haben der FSF nicht zur Prüfung vorgelegen. Bei 10 Beanstandungen (bezogen auf 7 Sendungen) handelt es sich um Fälle, mit denen auch die FSF befasst war, in fünf Fällen (bei drei Programmen) vor der Ausstrahlung. Von den 4 nachträglich geprüften Programmen (5 Beanstandungen wegen wiederholter Ausstrahlung einer Sendung) ist eine Sendung im Hotlineverfahren in die Prüfung gelangt. In drei Fällen haben die Sender selbst einen Antrag auf nachträgliche Prüfung gestellt, um die Einschätzung der FSF zum laufenden Beanstandungsverfahren einzuholen.

Beanstandungen der KJM: vor der Ausstrahlung FSF-geprüfte Programmen

Die KJM hat drei Programme beanstandet, die vor ihrer Ausstrahlung der FSF zur Prüfung vorgelegen hatten und für die geplante Sendezeit freigegeben worden waren: die Wiederholung von Episode 1 der Castingshow *Deutschland sucht den Superstar (DSDS)* im Tagesprogramm, die Ausstrahlung des Spielfilms *Akte Sexxx* im Nachtprogramm sowie den Werbespot „Tag des Todes“, der dreimal im Tagesprogramm ausgestrahlt worden war. In den ersten beiden Fällen wertete die KJM die Ausstrahlung zwar als Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV bzw. gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV, erkannte jedoch gleichzeitig die Bewertung der FSF als sachgerecht an und sah daher den Beurteilungsspielraum nicht überschritten. Im dritten Fall stellte die KJM einen Verstoß gegen die Werbebestimmungen des § 6 JMStV fest und sah hier eine Überschreitung des Beurteilungsspielraums, weil die relevanten Rechtsnormen nicht hinreichend diskutiert wurden. Der Fall ist insoweit strittig, als im Gutachten zwar auf § 6 Bezug genommen wird, die FSF aber gemäß ihrer Prüfordnung für diese Bestimmungen des JMStV nicht zuständig ist.

1 Vgl. Austausch mit der KJM

Deutschland sucht den Superstar, 7. Staffel, Folge 1

Die Sendung wurde am 09.01.2010 im Tagesprogramm von RTL ausgestrahlt. Mit Schreiben vom 21.01.2010 hat die KJM mitgeteilt, dass in der Sitzung der KJM am 20.01.2010 die Wiederholung der ersten Folge der Staffel im Tagesprogramm als Verstoß gegen § 5 Abs. 1. i.V.m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige) gewertet wurde. Die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums habe die FSF mit der Entscheidung aber „nicht eindeutig“ überschritten.

In ihrer Pressemitteilung vom 21.01.2009 problematisierte die KJM vor allem „die redaktionelle Gestaltung durch RTL, die die Kandidaten gezielt lächerlich macht und dem Spott eines Millionenpublikums aussetzt.“ Im Mittelpunkt der Kritik stand eine Szene um einen Kandidaten, der mit einem Fleck auf der Hose gezeigt wurde. „RTL erweckte in der Inszenierung den Eindruck, der Kandidat könne seine Körperfunktionen nicht kontrollieren. Dies wurde ausführlich thematisiert, mehrfach gezeigt, und mittels verschiedenen Inszenierungstechniken lächerlich gemacht.“ Im FSF-Prüfgutachten heißt es zu dieser Szene: „Eine jugendschutzrechtlich relevante Grenzüberschreitung – eine Verletzung der Menschenwürde oder ein acht- oder respektloser Umgang mit Vorbildwirkung und Orientierungsfunktion für jüngere Zuschauer – ist hier nicht gegeben ... Der Kandidat wird auf den Fleck in seiner Hose angesprochen, und sein Missgeschick bietet Anlass für verschiedene geschmacklich diskutabile Witze. Der Spott bezieht sich nicht auf eine äußere Auffälligkeit oder persönliche Schwäche, sondern auf ein peinliches Vorkommnis. Der Kandidat geht mit der Situation relativ souverän um, gibt offen zu, peinlich berührt zu sein, ist aber in der Lage, seine Gesangsdarbietung selbstbewusst vorzutragen und wirkt in der Situation nicht überfordert.“

Vor dem Hintergrund dieses Falles lud die KJM Vertreter/-innen der FSF zu einem Austausch über angewendete und anzuwendende Kriterien am 9. März in Leipzig ein. Die unterschiedliche Bewertung wurde analysiert. Sie zeigte sich im Wesentlichen in zwei Punkten: Zum einen gibt nach Ansicht der KJM Jurykopf Dieter Bohlen als Identifikationsfigur ein problematisches Verhaltensmodell ab. Der FSF-Prüfausschuss war dagegen mit den Richtlinien davon ausgegangen, dass die Jurymitglieder keine klassischen Identifikationsfiguren nach Bewertungsmaßstäben von fiktionalen Programmen darstellen und auch unter 12-Jährige das Verhalten Bohlens als Regelverstoß erkennen. Zum anderen sind nach Meinung der KJM bei enger Auslegung der Richtlinien die redaktionellen Kommentierungen und Inszenierung grundsätzlich problematisch, die die Kandidatinnen und Kandidaten veralbern und ins Lächerliche rücken. Der FSF-Ausschuss hatte dagegen sein Augenmerk auf körperliche Normabweichungen oder intellektuelle Schwächen gerichtet, die durch die Kommentierungen betont werden.

Der Prüffall wurde auch FSF-intern – auf Fortbildungsveranstaltungen und innerhalb des Kuratoriums – äußerst kontrovers diskutiert.

Akte Sexxx

Der Film *Akte Sexxx* wurde am 13.8.2003 von einem FSF-Prüfausschuss geprüft und für eine Sendezeit im Nachtprogramm freigegeben. Die Frage, ob der Film die Kriterien des § 184 Abs. 1 StGB erfüllt, wurde diskutiert, aber letztlich verneint. Der Film wurde ohne Beanstandungen mehrere Male durch den Sender Beate-Uhse TV gesendet. Das Vierte strahlte diesen Film am 21.01.2009 aus. Mit Schreiben vom 20.4.2010 teilt die Landesanstalt für Medien (LfM) des Landes Nordrhein-Westfalen als aufsichtsführende Anstalt dem Sender mit, dass der Film von der KJM als pornografisch eingestuft worden sei. Gleichzeitig hat die KJM festgestellt, dass die FSF mit ihrer Beurteilung des Filmes die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums nach § 20 Abs. 3 JMStV überschritten habe. In der Begründung wird die Auffassung vertreten, die FSF habe den Pornografiebegriff mit Blick auf die Bewertung der Rahmenhandlung und der sexuellen Darstellungen falsch ausgelegt.

Auf Anfrage des Senders, dem die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben wurde, hat sich die FSF bemüht, ein objektives Bild über die Frage einzuholen, ob die fragliche Entscheidung tatsächlich jenseits eines fachlich begründeten Beurteilungsspielraums liegt. Zunächst wurde festgestellt, dass der Prüfausschuss von 2003 mit Vertreterinnen und Vertretern aller Institutionen im Bereich des Jugendmedienschutzes ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz vereinte. Des Weiteren wurde der Film an zwei juristische Sachverständige der FSF weitergereicht, die ohne Kenntnis der Vorgeschichte um Begutachtung gebeten wurden. Auch durch diese Gutachter wurde der Film nicht als pornografisch eingeschätzt. Der Vorwurf, dass die seinerzeitige Prüfung durch die FSF fehlerhaft und fachlich nicht begründbar gewesen sei, ist insbesondere nach der neuerlichen Prüfung nicht haltbar, so die Einschätzung der FSF, die der KJM übermittelt wurde. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2010 teilte die LfM dem Sender mit, dass das Verfahren eingestellt worden sei.

Tag des Todes (Beanstandung von 3 Ausstrahlungen)

Der Werbeclip wurde am 07.04.2009 im Tagesprogramm von ProSieben, am 07.04.2009 im Tagesprogramm von MTV und am 18.05.2009 nochmals im Tagesprogramm von MTV ausgestrahlt. Die FSF hatte den Werbespot für einen Telefonservice, der allen kostenpflichtig Anrufenden das persönliche Todesdatum vorhersagen will („Jeder muss sterben. Willst du wissen, wann der Sensenmann zu dir kommt? Dann ruf an ...“) vorab geprüft und für das Tagesprogramm freigegeben. Im Prüfgutachten heißt es: „Mit 30 Sekunden ist es ein sehr kurzer Sendebbeitrag, der auf der Ebene der Darstellung vom FSF-Prüfausschuss für alle Altersgruppen als unproblematisch bewertet wurde. Die Bilder sind erkennbar nicht real und auch nicht schockierend grausam. In kühlen, dunklen Farben erscheint der Sensenmann als personifizierte Allegorie des Todes, und weiße Fledermäuse bzw. Vampire flattern als Silhouetten über den Bildschirm. Der Spot wirkt statisch und spielt mit Geisterbahnmotiven, ist nicht aufwendig gestaltet und kann es optisch kaum mit der Darbietung des Sortiments gruseliger Spielfiguren im Fachhandel aufnehmen. ... Allein die Anspielung auf ein inhaltlich beunruhigendes Thema kann jedoch nicht den Ausschluss aus dem Tagesprogramm begründen. Nach Einschätzung des FSF-Prüfausschusses bräuchten unter 12-jährige Zuschauer eine umfangreichere Erzählung und mehr Länge als 30 Sekunden, um eine Ängstigung allein aufgrund atmosphärisch düsterer, fiktionaler Bildmotive zu entwickeln.“ Im Prüfgutachten wird auf die Bestimmungen des § 6 JMStV zur Werbung Bezug genommen, auf die einzelnen Bestimmungen des Paragraphen wird aber nicht eingegangen.

Im Zeitraum Juli bis September 2010 prüfte die KJM den Spot und stellte einen Verstoß gegen § 6 Abs. 4 JMStV fest. Darüber hinaus sah sie eine Überschreitung der rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums der FSF, weil diese die relevante Rechtsnorm bei ihrer Prüfung ausgelassen habe.

Die Prüfordnung der FSF bezieht sich allerdings in § 28 ausdrücklich und ausschließlich auf die §§ 4 und 5 JMStV: „Grundlagen der Prüfung sind die §§ 4 und 5 JMStV, die hierzu erlassenen Satzungen sowie die in §§ 29–31 genannten Kriterien“ (§ 28 Abs. 2 Pro-FSF). Weder in den §§ 29–31 Pro-FSF noch in den Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der FSF finden sich Kriterien für die Bewertung von Werbespots unter den Gesichtspunkten des § 6 JMStV. Vor diesem Hintergrund erscheint das FSF-Prüfgutachten mit der Bezugnahme auf § 6 JMStV fehlerhaft, da der Ausschuss auf der Grundlage der gültigen Prüfordnung den Sachverhalt des § 6 JMStV nicht prüfen kann und darf. Um die Bestimmungen des § 6 JMStV überprüfen zu können, müsste § 6 JMStV in die Prüfordnung integriert und in den Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung kommentiert werden.

Der Fall wurde FSF-intern kommuniziert und abgestimmt. Den Prüferinnen und Prüfern wurde mitgeteilt, dass die FSF sich auf Fragen des Jugendschutzes beschränken und die Beurteilung der darüber hinausgehenden Bestimmungen für Werbung, die eine Vielzahl rechtlicher Fragen aufwerfe, den Justizariaten der Sender zu überlassen. Mit Blick auf künftige Anfragen zu Werbeprüfungen, die direkt von den Agenturen an die FSF herangetragen werden, soll die FSF darauf hinweisen, dass sie bei ihren Prüfungen nicht § 6 JMStV zugrunde lege und sich lediglich mit jugendschutzrelevanten Aspekten beschäftige. Eine Privilegierung gemäß § 20 Abs. 3 JMStV kann daher nicht in vollem Umfang gewährleistet werden.

Beanstandung der KJM: nach der Ausstrahlung FSF-geprüfte Programme

Im Berichtszeitraum wurden vier nachträglich geprüfte Programme (fünf Beanstandungen wegen wiederholter Ausstrahlung) beanstandet; eine dieser Sendungen hatte die Prüfausschüsse der FSF über das Hotline-Beschwerdeverfahren erreicht, drei (vier Beanstandungen wg. wiederholter Ausstrahlung) wurden nachträglich von Mitgliedssendern vorgelegt.

Hotlineverfahren

Bereits im Vorjahr zeichnete sich ab, dass die von der KJM beanstandeten Sendungen, die im Rahmen des Hotlineverfahrens nach der Ausstrahlung aber vor der KJM-Prüfung auch von der FSF begutachtet werden, von KJM und FSF ähnlich eingeschätzt werden. Auch die im Jahr 2010 von der KJM beanstandete Sendung wurde vorab durch einen FSF-Prüfausschuss geprüft und gleichermaßen als Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendschutzes gewertet. Vor diesem Hintergrund der einheitlichen Bewertung soll mit der KJM geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen die FSF-Hotlineverfahren ein Aufsichtsverfahren ersetzen bzw. die FSF-Entscheidungen im Rahmen von Aufsichtsverfahren übernommen werden können. Gesetzlich wird anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle die Einrichtung einer Beschwerdestelle vorgeschrieben. Die Dauer der Verfahren

ist bei der FSF wesentlich kürzer, und die Beschwerdeführer können in der Regel bereits zwei oder drei Monate nach ihrer Beschwerde vom Ausgang des Verfahrens unterrichtet werden.

Welt der Wunder – Vampire, Mythen und Rituale

Die Episode des Wissensmagazins *Welt der Wunder*, die Fragen um den Vampirmythos nachgeht, wurde am 1.11.2009 im Tagesprogramm von RTL II ausgestrahlt. Am 18.11.2009 befasste sich ein FSF-Prüf-ausschuss mit der Programmbeschwerde und stellte einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV fest. Insbesondere die nachgespielten Szenen, die zum Teil spekulativ auch blutige Bilder eindringlich zeigen und die verbale Schilderung grausamer Details bebildern, entfalten nach Einschätzung des Ausschusses ein hohes Maß an Ängstigungspotenzial und sprechen gegen die Platzierung im Tagesprogramm.

Die KJM prüfte den Fall im Zeitraum Juli bis September 2010 und stellte ebenfalls einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V. Mit Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 JMStV fest.

Nachträgliche Anträge durch den Sender

Zwei der drei beanstandeten Sendungen (vier Beanstandungen) wurden auch von einem FSF-Prüfausschuss als Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendschutzes gewertet; in einem Fall kamen FSF und KJM zu unterschiedlichen Ergebnissen:

Reality Affairs: Hurencasting mit Folgen

Die Episode *Hurencasting mit Folgen* der Doku-Soap-Reihe *Reality Affairs* wurde am 28.10.2009 im Tagesprogramm von ProSieben ausgestrahlt. Am 04.08.2010 prüfte ein FSF-Ausschuss die Sendung und stellte einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV bei einer Ausstrahlung vor 22.00 Uhr fest. In demselben Zeitraum – Juli bis September 2010 – begutachtete die KJM die Sendung und stellte ebenfalls einen Verstoß (gegen § 5 Abs. 1 i.V. mit Abs. 4 JMStV) fest. In der Sendung, die die ehemalige Prostituierte Trixie bei ihren Versuchen eines beruflichen Neuanfangs begleitet, soll diese neue Mädchen für einen Club anwerben. Auf eine Annonce melden sich drei Bewerberinnen, die sogleich vorsprechen. Der Ausschuss erkannte eine verharmlosende Darstellung der Prostitution als lukrativ und völlig unproblematisch. Die gleichzeitig immanenten Facetten und Risiken der Tätigkeit blieben unzureichend dargestellt, so dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren den Eindruck gewinnen könnten, dass diese Tätigkeit üblich und allgemein akzeptiert ist und eine einfache und attraktive Alternative zu anderen Arbeiten darstellt.

Die Mädchengang, Folge 1

Auch die erste Folge der Real-Life-Doku *Die Mädchen-Gang* wurde von FSF und KJM gleichermaßen als Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen gewertet. Die Sendung wurde am 22.02.2010 im Hauptabendprogramm von RTL 2 ausgestrahlt und von der KJM im Zeitraum Oktober bis Dezember 2010 geprüft. Auf Antrag des FSF-Kuratoriums hatte ein FSF-Ausschuss bereits am 16.03.2010 die ersten drei Episoden der Reihe begutachtet und für Folge 1 eine Platzierung im Spätabendprogramm entschieden. In der Folge wurden weitere Episoden des Formates vor der Ausstrahlung zur Prüfung vorgelegt.

Die Sendung, die die Resozialisierung straffällig gewordener Mädchen begleitet und in Szene setzt, lässt nach Meinung des Prüfausschusses teilweise eine eindeutige Positionierung gegen Gewalt vermissen. Da die Mädchen sich und ihr delinquentes Verhalten ausgiebig darstellen dürfen, könnten sie auf entsprechend geneigte Zuschauer/-innen tendenziell modellhaft wirken.²

Big Brother (Beanstandung von zwei Ausstrahlungen)

Die Sendung der 9. Staffel wurde am 26.03.2009 im Tagesprogramm von RTL2 und am 27.03.2009 im Tagesprogramm von VIVA ausgestrahlt. Im Zeitraum Juli bis September 2010 begutachtete die KJM die Sendung und stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV i.V.m. Nr. 3.2.4. JuSchRil fest. Auf Antrag des Senders begutachtete ein FSF-Prüfausschuss die Sendung am 12.10.2010 und erkannte entgegen der KJM-Einschätzung keine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf unter 12-Jährige. Im Wesentlichen ging es bei der Bewertung um eine tendenziell sexistische Aussage, die der FSF-Ausschuss als singulär und im Kontext hinreichend sanktioniert wertete.

2 Zur Mädchen-Gang vgl. Neue Formate: Scripted Reality, S. 9.

Spruchpraxis zum Begriff ‚Gefährungsneigung‘

Dass in Jugendschutzprüfungen *auch* die besonders gefährdungsgeneigten und *nicht nur* die durchschnittlichen Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen sind, ist unbestritten. Der Grundsatz findet sich in diversen Prüfgrundlagen, Gerichtsurteilen und Gesetzeskommentaren, des Weiteren in den Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten, die die Grundlage für die Prüfungen bei der FSF darstellen. Hier hieß es: *Die Beurteilung der Beeinträchtigung hat an den schwächeren und noch nicht so entwickelten Mitgliedern der Altersgruppe zu erfolgen. Die mögliche Wirkung auf bereits gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche ist angemessen zu berücksichtigen* (Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes, 3.1.2).

Inwieweit es angemessen ist, die Entscheidung an den besonders anfälligen Kindern und Jugendlichen auszurichten und wie der Begriff der ‚Gefährdungsgeneigten‘ in der Spruchpraxis von FSF und KJM verstanden wird, war Gegenstand der Prüferfortbildung am 3. Mai 2010 und wurde anhand von zwei Beispielen diskutiert.

Die Mädchengang, Folge 1

Wie oben dargestellt hatte ein FSF-Prüfausschuss bei die spätere Platzierung der ersten Folge der Real-Life-Doku *Die Mädchen-Gang* insbesondere mit Blick auf die Gruppe der ‚Gefährdungsgeneigten‘ begründet. Die aggressiven Selbstinszenierungen der Mädchen erschienen in positivem Licht und die gezeigten Verhaltensweisen seien aufgrund der schwachen Moderation unzureichend eingeordnet, so dass die Jugendlichen „ein hohes Identifikationspotenzial für gefährdungsgeneigte Gleichaltrige“ ... „d.h. jüngere Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren, die sich von der Darstellung der delinquenten Mädchen beeindrucken lassen, weil ihr Wertgefüge mit dem der Mädchen vergleichbar ist“ besäßen.

Punkt 12: Skandal um Porno-Video – Beitrag über das Rammstein-Musikvideo Pussy

Bei dem zweiten Programmbeispiel hatte die KJM mit dem Begriff der ‚Gefährdungsgeneigten‘ operiert. Der Beitrag zeigt Ausschnitte des Rammstein-Musikvideos, schockierte Reaktionen von Prominenten wie Benny Kieckhäben (DSDS), Ex-Boxer Axel Schulz, GZSZ-Schauspielerin Susan Sideropoulos oder Monrose-Mitglied Mandy, des Weiteren ein Statement des Medienwissenschaftlers Joe Groebel. Die Sendung war im Tagesprogramm von RTL ausgestrahlt und durch die KJM beanstandet worden. Sie sieht ein Gefährdungsrisiko mit Blick auf die Jugendlichen unter 18 Jahren, die die Provokationen der Band Rammstein als attraktive Alternative zur herrschenden gesellschaftlichen Konvention begrüßen und für die das „betont-martialische Auftreten der Band ... als attraktives Modell bei der Suche nach der eigenen Geschlechtsidentität fungieren kann“ (Beanstandungsbescheid vom 15.04.2010, S. 13). Diese Gruppe der Gefährdungsgeneigten – Jugendliche männlichen Geschlechts mit niedriger Bildung und Medienkompetenz, eingebunden in ein problematisches soziales Milieu, ohne gefestigte Persönlichkeit und mit bereits bestehenden problematischen Einstellungen im Bereich Sexualität und Geschlechterrollen – würden sich eben nicht mit den ablehnenden Äußerungen der Prominenten identifizieren, sondern die Band Rammstein und was sie repräsentiere als „cool“ wahrnehmen. Im Gegenteil also könnten „durch die präsentierte ablehnende Haltung von Mädchen und ‚Softies‘ wie Kieckhäben [diese Jugendlichen] in ihrer positiven Haltung der Band und damit der im Beitrag präsentierten Musikvideo-Ausschnitte gegenüber bestärkt werden“ (ebda).

Die Diskussion der gezeigten Beispiele unterstrich, dass die Vorstellungen von „Gefährungsneigung“ subjektiv unterschiedlich sind und zu abweichenden Prüfergebnissen führen können. Einigkeit bestand darin, dass die Berücksichtigung der Gefährdungsgeneigten nicht bedeuten könne, den Begriff bis ins Uferlose und unabhängig oder entgegen von Aussage und Tendenz eines Angebotes zu interpretieren. Es bestehe die Gefahr, den Begriff der „Gefährdungsgeneigten“ immer dann als Argument ins Feld zu führen, wenn andere Begründungen fehlten. Als Fazit für die FSF-Prüfpraxis wurde konstatiert, dass der Begriff inhaltlich zu füllen sei: Welche Gruppe von Heranwachsenden in Bezug auf den konkreten Inhalt als anfällig für negative Wirkungen angesehen wird, sei im Prüfgutachten explizit zu machen. Ziel müsse sein, implizite Wirkungsannahmen offen zu legen, das entwicklungsbeeinträchtigende Potenzial eines Angebotes zu spezifizieren und damit die Transparenz von Prüfverfahren zu erhöhen.